

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Gemeinde Juist
Ordnungs- und Standesamt
Hr. Swen Christian
Friesenstraße 18
26571 Juist

**Amt für Bauordnung,
Planung und Naturschutz**
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Dienstgebäude:
Kirchdorfer Str. 7-9
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Herr Giese

Zimmer-Nr:
204

Telefon:
04941/16-6074

Telefax:
04941/16-6099

Email:
egiese@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
;	IV-60-610-1705/2017	27.07.2017

Stellungnahme zum geplanten Höhenfeuerwerk

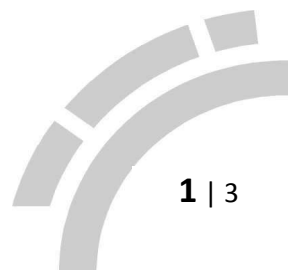
Sehr geehrter Herr Christian,

mit Email vom 13.07.2017 baten Sie um eine Stellungnahme zur geplanten Durchführung eines Höhenfeuerwerks am 17. August 2017 im Bereich des Inselhafens. Der Abstand zur Zwischenzone des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer beträgt 200 m.

Gem. § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Projekte, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Sofern es hierbei um einen geschützten Teil von Natur und Landschaft i.S. des § 20 Abs. 2 BNatSchG handelt – was hier der Fall ist – ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele berücksichtigt wurden.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann – so § 34 Absatz 2 BNatSchG – ist es unzulässig.

Da das vorgesehene Höhenfeuerwerk außerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer abgefeuert werden soll ist zunächst zu prüfen, ob die Auswirkungen in das Schutzgebiet hineinreichen. Dies ist zu bejahen, denn als ein Höhenfeuerwerk bezeichnet man grundsätzlich alle Feuerwerkskörper, deren Effektkörper in die Höhe geschossen werden – im Internet werden Höhen von bis zu



300 m angegeben¹ - oder die durch einen Eigenantrieb in die Höhe steigen. Die vielfältige Störwirkung von Feuerwerken, insbesondere von Höhenfeuerwerken ist mittlerweile in der wissenschaftlichen Literatur gut belegt².

Es darf daher als unstrittig vorausgesetzt werden, dass die Auswirkungen des geplanten Höhenfeuerwerks weit in den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer hineinwirken. Die Erscheinung sowie der Umstand, dass Schall über Wasserflächen weiter getragen wird als in hügeligem, bewachsenen oder auch bebauten Gelände ist eine physikalische Gewissheit.

Zum Schutzzweck führt das Gesetz über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (NWattNPG) in § 2 Absatz 1 aus:

„In dem Nationalpark soll die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattregion vor der niedersächsischen Küste einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die natürlichen Abläufe in diesen Lebensräumen sollen fortbestehen. Die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet des Nationalparks soll erhalten werden. Der besondere Schutzzweck der einzelnen Gebiete der Ruhezone ergibt sich aus der Anlage 1.“

Für die nächstgelegenen in Anlage 1 des NWattNPG verzeichneten Ruhezonengebiete westlich und östlich des Hafens, die durch einen Zwischenzonengebiet verbunden sind gelten folgende besondere Schutzzwecke:

- *I/14 Juist Westteil und Schillplate*
bedeutender Seehundteillebensraum, bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Küstendünen, nassen Dünentälern, Stillgewässern, Deichvorland, Inselwatt, Sandbänken, Salzwiesen mit größeren Prielsystemen.
- *I/15 Juist Mitte*
Salzwiesengebiet mit größeren Prielsystemen, bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften, typisches Ökosystem.

Ein zentraler Punkt im Katalog der verschiedenen speziellen Schutzzwecke ist daher – wie oben ersichtlich- die Funktion als bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel. Dies gilt auch nachweislich aufgrund der Zählraten aus der Wasser- und Watvogelzählung des NLWKN für den Bereich der Zwischenzone, die die beiden Ruhezonengebiete miteinander verbindet.

¹ <http://www.feuerwerk.com/hoeohenfeuerwerk.html>

² vgl. insbesondere STICKROTH, H. (2015): Auswirkungen von Feuerwerken auf Vögel – ein Überblick. Ber. Vogelschutz 52:115-149.



Folgende Schutzbestimmung gilt für die Ruhe- und für die Zwischenzone des Nationalparks (§ 12 Absatz 1 i.V.m. § 6 Absatz 2 NWattNPG):

„Zur Vermeidung von Störungen und Gefährdungen der Schutzgüter des Nationalparks ist es verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,(...)“

Wie bereits weiter oben festgestellt, trägt die Störwirkung eines Höhenfeuerwerks durch Licht- und Schallemissionen unzweifelhaft weit in den Bereich der Ruhe- und Zwischenzone des Nationalparks hinein. Die erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter des Nationalparks, hier insbesondere der Wat- und Wasservögel, die lt. Wasser- und Watvogelzählungen des NLWKN in einer Gesamtzahl von bis zu 10.000 Tieren in der Augustmitte den Bereich westlich, südlich und östlich der Insel aufsuchen, steht für die Naturschutzbehörde außer Zweifel. Die massive Störwirkung von Höhenfeuerwerken ergibt sich aus den in der wissenschaftlichen Literatur belegten Folgewirkungen, die bis hin zu Panikfluchten, aber auch zu Stressbelastung der Tiere, einem längerfristig geänderten Verhalten und damit verbundenen Folgeschäden (Verletzungen, Erschöpfung, Prädation) führen.³ Insbesondere Wasservögel reagieren anscheinend empfindlicher als Greifvögel und Säugetiere auf die Auswirkungen von Feuerwerken.⁴

Insofern bestehen seitens der Naturschutzbehörde bereits jetzt begründete erhebliche Zweifel an der Verträglichkeit des Projekts in Bezug auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Nationalparks. Denn es kann aufgrund objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden, dass ein Plan oder Projekt das Gebiet erheblich beeinträchtigt.⁵ Schon bei Zweifeln hinsichtlich des Fehlens erheblicher Auswirkungen hat eine Verträglichkeitsprüfung zu erfolgen.⁶ Daher ist positiv festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten werden.⁷ Diese Beeinträchtigungen müssen also nicht nachgewiesen werden, sondern vielmehr ihr Ausbleiben.⁸ Sie müssen offensichtlich ausgeschlossen sein.⁹

Es ist somit eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Absatz 1 BNatSchG als Genehmigungsvoraussetzung durchzuführen. Ein entsprechendes Ausnahmeverfahren von den Verboten des NWattNPG und des Bundesnaturschutzgesetzes wäre daran anschließend durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ippen

³ STICKROTH, H. (2015), a.a.O, p 143

⁴ STICKROTH, H. (2015), a.a.O, p 143

⁵ EuGH, Urt. v. 10.01.2006 – Rs. C-98/03, Slg. 2006, I-53, Rn. 40 – Kommission/Deutschland unter Verweis auf EuGH, Urt. v. 20.10.2005 – Rs. C-6/04, Slg. 2005, I-9017, Rn. 54
Kommission/Vereinigtes Königreich

⁶ EuGH, urt. v. 10.01.2006 – Rs. C-98/03, Slg. 2006, I-53, Rn. 41 – Kommission/Deutschland

⁷ EuGH, Rs. C-239/04, Slg. 2006, I-10.183 (Rn. 20) – Castro Verde

⁸ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1, Rn. 54 – Westumfahrung Halle

⁹ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1, Rn. 60 – Westumfahrung Halle

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Gemeinde Juist
Ordnungs- und Standesamt
Hr. Swen Christian
Friesenstraße 18
26571 Juist

**Amt für Bauordnung,
Planung und Naturschutz**
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Dienstgebäude:
Kirchdorfer Str. 7-9
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Herr Giese

Zimmer-Nr:
204

Telefon:
04941/16-6074

Telefax:
04941/16-6099

Email:
egiese@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
;	IV-60-610-1705/2017	27.07.2017

Stellungnahme zum geplanten Höhenfeuerwerk

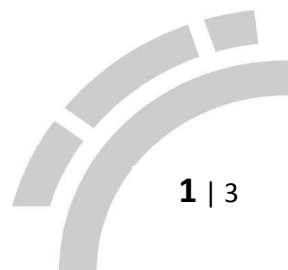
Sehr geehrter Herr Christian,

mit Email vom 13.07.2017 baten Sie um eine Stellungnahme zur geplanten Durchführung eines Höhenfeuerwerks am 17. August 2017 im Bereich des Inselhafens. Der Abstand zur Zwischenzone des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer beträgt 200 m.

Gem. § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Projekte, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Sofern es hierbei um einen geschützten Teil von Natur und Landschaft i.S. des § 20 Abs. 2 BNatSchG handelt – was hier der Fall ist – ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele berücksichtigt wurden.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann – so § 34 Absatz 2 BNatSchG – ist es unzulässig.

Da das vorgesehene Höhenfeuerwerk außerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer abgefeuert werden soll ist zunächst zu prüfen, ob die Auswirkungen in das Schutzgebiet hineinreichen. Dies ist zu bejahen, denn als ein Höhenfeuerwerk bezeichnet man grundsätzlich alle Feuerwerkskörper, deren Effektkörper in die Höhe geschossen werden – im Internet werden Höhen von bis zu



300 m angegeben¹ - oder die durch einen Eigenantrieb in die Höhe steigen. Die vielfältige Störwirkung von Feuerwerken, insbesondere von Höhenfeuerwerken ist mittlerweile in der wissenschaftlichen Literatur gut belegt².

Es darf daher als unstrittig vorausgesetzt werden, dass die Auswirkungen des geplanten Höhenfeuerwerks weit in den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer hineinwirken. Die Erscheinung sowie der Umstand, dass Schall über Wasserflächen weiter getragen wird als in hügeligem, bewachsenen oder auch bebauten Gelände ist eine physikalische Gewissheit.

Zum Schutzzweck führt das Gesetz über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (NWattNPG) in § 2 Absatz 1 aus:

„In dem Nationalpark soll die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattregion vor der niedersächsischen Küste einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die natürlichen Abläufe in diesen Lebensräumen sollen fortbestehen. Die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet des Nationalparks soll erhalten werden. Der besondere Schutzzweck der einzelnen Gebiete der Ruhezone ergibt sich aus der Anlage 1.“

Für die nächstgelegenen in Anlage 1 des NWattNPG verzeichneten Ruhezonengebiete westlich und östlich des Hafens, die durch einen Zwischenzonengebiet verbunden sind gelten folgende besondere Schutzzwecke:

- *I/14 Juist Westteil und Schillplate*
bedeutender Seehundteillebensraum, bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Küstendünen, nassen Dünentälern, Stillgewässern, Deichvorland, Inselwatt, Sandbänken, Salzwiesen mit größeren Prielsystemen.
- *I/15 Juist Mitte*
Salzwiesengebiet mit größeren Prielsystemen, bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften, typisches Ökosystem.

Ein zentraler Punkt im Katalog der verschiedenen speziellen Schutzzwecke ist daher – wie oben ersichtlich- die Funktion als bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel. Dies gilt auch nachweislich aufgrund der Zählraten aus der Wasser- und Watvogelzählung des NLWKN für den Bereich der Zwischenzone, die die beiden Ruhezonengebiete miteinander verbindet.

¹ <http://www.feuerwerk.com/hoeohenfeuerwerk.html>

² vgl. insbesondere STICKROTH, H. (2015): Auswirkungen von Feuerwerken auf Vögel – ein Überblick. Ber. Vogelschutz 52:115-149.



Folgende Schutzbestimmung gilt für die Ruhe- und für die Zwischenzone des Nationalparks (§ 12 Absatz 1 i.V.m. § 6 Absatz 2 NWattNPG):

„Zur Vermeidung von Störungen und Gefährdungen der Schutzgüter des Nationalparks ist es verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,(...)“

Wie bereits weiter oben festgestellt, trägt die Störwirkung eines Höhenfeuerwerks durch Licht- und Schallemissionen unzweifelhaft weit in den Bereich der Ruhe- und Zwischenzone des Nationalparks hinein. Die erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter des Nationalparks, hier insbesondere der Wat- und Wasservögel, die lt. Wasser- und Watvogelzählungen des NLWKN in einer Gesamtzahl von bis zu 10.000 Tieren in der Augustmitte den Bereich westlich, südlich und östlich der Insel aufsuchen, steht für die Naturschutzbehörde außer Zweifel. Die massive Störwirkung von Höhenfeuerwerken ergibt sich aus den in der wissenschaftlichen Literatur belegten Folgewirkungen, die bis hin zu Panikfluchten, aber auch zu Stressbelastung der Tiere, einem längerfristig geänderten Verhalten und damit verbundenen Folgeschäden (Verletzungen, Erschöpfung, Prädation) führen.³ Insbesondere Wasservögel reagieren anscheinend empfindlicher als Greifvögel und Säugetiere auf die Auswirkungen von Feuerwerken.⁴

Insofern bestehen seitens der Naturschutzbehörde bereits jetzt begründete erhebliche Zweifel an der Verträglichkeit des Projekts in Bezug auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Nationalparks. Denn es kann aufgrund objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden, dass ein Plan oder Projekt das Gebiet erheblich beeinträchtigt.⁵ Schon bei Zweifeln hinsichtlich des Fehlens erheblicher Auswirkungen hat eine Verträglichkeitsprüfung zu erfolgen.⁶ Daher ist positiv festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten werden.⁷ Diese Beeinträchtigungen müssen also nicht nachgewiesen werden, sondern vielmehr ihr Ausbleiben.⁸ Sie müssen offensichtlich ausgeschlossen sein.⁹

Es ist somit eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Absatz 1 BNatSchG als Genehmigungsvoraussetzung durchzuführen. Ein entsprechendes Ausnahmeverfahren von den Verboten des NWattNPG und des Bundesnaturschutzgesetzes wäre daran anschließend durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ippen

³ STICKROTH, H. (2015), a,a,O, p 143

⁴ STICKROTH, H. (2015), a,a,O, p 143

⁵ EuGH, Urt. v. 10.01.2006 – Rs. C-98/03, Slg. 2006, I-53, Rn. 40 – Kommission/Deutschland unter Verweis auf EuGH, Urt. v. 20.10.2005 – Rs. C-6/04, Slg. 2005, I-9017, Rn. 54
Kommission/Vereinigtes Königreich

⁶ EuGH, urt. v. 10.01.2006 – Rs. C-98/03, Slg. 2006, I-53, Rn. 41 – Kommission/Deutschland

⁷ EuGH, Rs. C-239/04, Slg. 2006, I-10.183 (Rn. 20) – Castro Verde

⁸ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1, Rn. 54 – Westumfahrung Halle

⁹ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1, Rn. 60 – Westumfahrung Halle